



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Trutz Graf Kerksenbrock (CDU)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

### **Bearbeitungszeiten in der Justiz**

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist der Landesregierung bekannt, daß der Schreibdienst beim Arbeitsgericht Neumünster offenbar so überlastet ist, daß verkündete Urteile noch nach knapp zwei Monaten in schriftlicher Form nicht zugestellt worden sind?

#### Antwort zu Frage 1:

Ja. Infolge des Eingangs von mehreren Massensachen, bei denen es um Kündigungsschutzklagen aufgrund von Massenkündigungen im Zusammenhang mit Betriebsverlagerungen/-stilllegungen geht, ist es zu einer außergewöhnlichen Belastung des Arbeitsgerichts Neumünster gekommen. Diese Massensachen sind nicht planbar und haben den gewöhnlichen Geschäftsanfall des Arbeitsgerichts stark erhöht.

Zur Kompensation sind umgehend Personal verstärkende Maßnahmen erfolgt.

2. Wenn Frage 1) mit ja beantwortet wird: Ist dies ein spezifischer Fall des Arbeitsgerichts Neumünster oder gibt es derartige Fälle auch bei anderen Gerichten des Landes?

Wenn ja, bei welchen?

Antwort zu Frage 2:

Grundsätzlich werden die verkündeten Urteile in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, bei den Verwaltungs- und Sozialgerichten sowie dem Finanzgericht des Landes Schleswig-Holstein innerhalb von ein bis zwei Wochen zugestellt. Lediglich bei dem Amtsgericht Lübeck ist es in Einzelfällen vorgekommen, dass auf Grund von Urlaubs- und/oder Krankheitsvertretungen Urteilszustellungen erst später erfolgt sind.

Auch beim Arbeitsgericht Elmshorn ist es zu Engpässen gekommen. Hier sind umgehend Personal verstärkende Maßnahmen erfolgt.

3. Ist es seit dem Jahre 2000 in Schleswig-Holstein, nach Kenntnis der Landesregierung, bereits zu Urteilsaufhebungen wegen Verstoßes gegen die Fünf-Monats-Frist für das Absetzen von Urteilen (Vergleiche Urteil des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes, NJW 1993, Seite 2603) gekommen?

Wenn ja, in wie vielen Fällen und in welcher Gerichtsbarkeit?

Antwort zu Frage 3:

Bei einem Urteil des Verwaltungsgerichts aus dem Jahre 1999, zugestellt im Juni 2000, ist die Berufung wegen Verstoßes gegen die Fünf-Monats-Frist zugelassen worden. In der Sache ist das Urteil des Verwaltungsgerichts bestätigt worden.

4. Trifft es zu, daß zur Behebung von „Schreibnotständen“ Akten an andere Gerichte versandt werden, um sie dort schreiben zu lassen, nachdem sie von den jeweiligen Richtern zwar diktiert, aber in der eigenen Gerichtsverwaltung nicht

rechtzeitig geschrieben worden sind?

Antwort zu Frage 4:

Für die ordentliche, Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit: Nein.

Für die Arbeitsgerichtsbarkeit: Ja.

Im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit ist es seit langem üblich, das Personal dadurch flexibel einzusetzen, dass insbesondere das Landesarbeitsgericht bei Engpässen und nicht planbaren Spitzen in den Eingängen der Arbeitsgerichte Urteile durch die dortigen Angestellten schreiben lässt. Die Direktorinnen und Direktoren der Arbeitsgerichte sind angewiesen, der Gerichtsverwaltung erhebliche Verzögerungen unverzüglich anzuzeigen, damit hierauf schnell reagiert werden kann.

Wenn ja, wie erklärt die Landesregierung die Tatsache, dass es offensichtlich in den Gerichten des Landes derart unterschiedliche Belastungssituationen gibt?

Siehe Antwort zu Frage 1. + 2.